

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Fehmarn für die Stadtbücherei

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, 57) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, 27) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.09.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Träger und Aufgaben

Die Stadtbücherei, im folgenden Bücherei genannt, ist eine öffentliche Einrichtung. Sie wird in der Trägerschaft der Stadt Fehmarn geführt. Sie stellt Bücher und andere Medien wie auch EDV-Anlagen mit Internet-Zugang zur Verfügung. Die Stadtbücherei dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2 Umfang der Benutzung

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der ergänzenden Anordnungen (Abs.2) die Bücherei zu benutzen.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung und setzt die Benutzungszeiten fest. Im Rahmen dieser Satzung, der Hausordnung und der Benutzungszeiten kann die Leitung der Bücherei besondere Bestimmungen für die Benutzung einzelner Einrichtungen treffen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Benutzer bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennen die Bestimmungen über die Benutzung der Bücherei bei der Anmeldung durch eigene Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Sein Verlust, Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust des Benutzerausweises wird ein Ersatzausweis ausgestellt.
- (4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht gegeben ist.

§ 4

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Bücher und andere Medien werden gegen Vorlage des Benutzerausweises für die Dauer von 4 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen und für bestimmte Mediengruppen kann die Leihfrist verkürzt, verlängert oder eine Entleihung ausgeschlossen werden. Die Leitung der Bücherei kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung kann maximal zweimal erfolgen. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzulegen.
- (3) Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden.
- (4) Die Bücherei kann entliehene Bücher und andere Medien jederzeit zurückfordern; die Rückforderung begründet keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (5) Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Bücherei geführt werden, können auf Antrag des Benutzers durch den „Leihverkehr der Bibliotheken“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 5

Behandlung der entliehenen Bücher und anderen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer hat die Bücher und anderen Medien sowie alle Einrichtungen der Bücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Bücher und anderer Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt die Medien Dritten zu überlassen.
- (3) Für Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust haftet der Benutzer. Bei Reparatur und Wiederbeschaffung beschädigter oder verlorener Medien sind die Reparaturkosten bzw. die Neubeschaffungskosten zu ersetzen.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen der gesetzliche Vertreter.
- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entliehene Bücher und andere Medien dürfen erst nach fachgerechter Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden. Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.
- (6) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzer entstehen.

§ 6 Gebühren

(1) Im Rahmen der Benutzung der Bücherei werden nachstehend aufgeführte Gebühren erhoben:

1a) Jahresgebühr für Erwachsene für jeweils 12 Monate	20,00 €
b) Halbjahresgebühr	12,00 €
c) Gebühr für 4 Wochen	4,00 €
d) Kinder und Schüler/innen sind von der Zahlung einer Ausleihgebühr befreit	
2. Ersatzausstellung eines in Verlust geratenen oder unbrauchbaren Benutzerausweises Ausgenommen sind Ausweise, die wegen Namensänderung ausgestellt werden.	4,00 €
3. Beschädigte oder abgezogene Barcode-Etiketten pro Medieneinheit	1,00 €
4. Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden pro Medieneinheit und versäumten Öffnungstag Die Versäumnisgebühr ist auch zu entrichten, wenn der Entleiher keine schriftliche Mahnung erhalten hat.	0,15 €
5. Schriftliche Mahnung durch die Bücherei	3,00 €
6. Einziehung von Büchern	8,00 €
7. Ersatz beschädigter Medienhüllen	2,00 €
8. Bücher und Zeitschriften aus dem überregionalen Leihverkehr pro Medieneinheit	1,00 €
9. Ersatzteile für Spiele	1,50 €
10. Für die Internetnutzung werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Internet-Nutzung pro angefangene 30 Minuten	1,50 €
b) Ausdruck pro Seite	0,10 €
c) Herunterladen incl. CD	1,00 €
11. Für Kopien werden folgende Gebühren erhoben:	
a) DIN A4-Kopie schwarzweiß	0,10 €
b) DIN A3-Kopie schwarzweiß	0,20 €

(2) Gebührenschuldner ist der Benutzer. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausleihe, dem Antrag auf Ausstellung eines Ersatzausweises, dem Eintritt der verspäteten Rückgabe, der Feststellung der Beschädigung oder des Verlustes.
- (4) Die Gebühren nach Ziffern 1 und 2 werden im Voraus fällig. Die Gebühren nach Ziffer 3 – 11 nach Eintritt des Ereignisses.
- (5) Die Portoausgaben sind vom Benutzer zu erstatten.

§ 7 Benutzung des Internets

- (1) Die Internetplätze in der Bücherei darf nutzen, wer entweder im Besitz eines gültigen Benutzerausweises ist oder die Verpflichtungserklärung für öffentliche Internet-Zugänge unterzeichnet hat.
- (2) Benutzer/innen unter 14 Jahren benötigen zusätzlich die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Zugang zu den Internetplätzen wird durch das Büchereipersonal geregelt. Die Bücherei ist berechtigt, die für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Internetnutzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern. Sie werden ausschließlich von der Bücherei und nur für den genannten Zweck verwaltet.
- (4) Inhalte gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert oder verbreitet werden. Es ist untersagt, Texte und Bilder zu versenden, die illegal oder beleidigend sind.
- (5) Die Bücherei übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang jederzeit gewährleistet ist. Sie übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte, die Qualität und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung abgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hardware/Geräten von Benutzern durch abgerufene Software entstehen.
- (6) Es dürfen keine Änderungen oder Manipulationen am PC vorgenommen werden. Bei Missachtung erfolgt ein Ausschluss von der Internet-Benutzung.
- (7) Eine gewerbliche Nutzung ist nicht erlaubt.
- (8) Dokumente und Dateien, die kostenlos im Internet zur Verfügung gestellt werden, dürfen ausgedruckt oder auf CD kopiert werden. Hierfür müssen büchereieigene CDs verwendet werden, die in der Bücherei kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Das Urheberrecht beim Kopieren von Texten, Bildern, Software etc. ist zu beachten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer können vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden, wenn sie:

1. Medien oder Einrichtungen der Bücherei beschmutzen, beschädigen oder unbrauchbar machen
2. Entlehene Medien Dritten überlassen
3. Ihren Benutzerausweis missbräuchlich handhaben
4. Entlehene Medien wiederholt mit erheblicher Verspätung zurückgeben
5. Die von ihnen zu zahlenden Gebühren nicht entrichten.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadtbücherei wird durch persönliche Erklärung der Leserinnen und Leser, bei Minderjährigen durch deren gesetzlichen Vertreter, ermächtigt, die für die Anwendung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten, wie z.B. Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum zu erfassen und in einem automatischen Datenverarbeitungsverfahren zu verarbeiten und zu speichern.
- (2) Die Daten sind frühestens 2, spätestens jedoch 3 Jahre nach der zuletzt getätigten Entleihung zu löschen, wenn das Leserkonto ausgeglichen ist.
- (3) Für Vollstreckungsverfahren dürfen die Daten jeweils an die zuständige Vollstreckungsbehörde weiter vermittelt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Fehmarn für die Stadtbücherei vom 01.04.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Stadt Fehmarn
Fehmarn, den 17. Oktober 2011
gez. Otto-Uwe Schmiedt (L.S.)
Bürgermeister

Vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Fehmarn für die Stadtbücherei wird hiermit gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Fehmarn öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Fehmarn
Fehmarn, den 17. Oktober 2011
gez. Otto-Uwe Schmiedt
Bürgermeister